



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2021/0017 vom 08.01.2021

| Beratungsfolge        | Termin     | Beratungsstatus |
|-----------------------|------------|-----------------|
| Wahlprüfungsausschuss | 10.02.2021 |                 |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**Verpflichtung der Ausschussmitglieder**

**Beschlussvorschlag:**

Mündliche Verpflichtung der Ausschussmitglieder

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Nach § 58 Abs. 2 GO NRW gilt das für die Ausschussmitglieder entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses erheben sich von ihren Plätzen und werden mit folgender Formel mündlich verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Zusätzlich sind die sachkundigen Bürger/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die Einwohner/innen mit beratender Stimme schriftlich zu verpflichten. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen in Papierform sind zentral durch den Fachbereich I eingeholt worden.

**Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:**  
entfällt

Im Auftrag

Alfert